



Aktuelles aus unserem Versorgungswerk 2014

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,
sehr geehrte Teilnehmerinnen und Teilnehmer
des Versorgungswerkes der
Architektenkammer Berlin,**

am 9. November hat die Bevölkerung den 25. Jahrestag des Mauerfalls gefeiert. Die LICHTGRENZE mit tausenden illuminierten Ballons war ein beeindruckendes „Symbol der Hoffnung für eine Welt ohne Mauern“.

Für die Architektinnen und Architekten in Berlin und Brandenburg war die Vereinigung der beiden deutschen Staaten auch deshalb ein ganz besonderes Ereignis, weil es die Möglichkeit bot, die Vorteile einer vom Berufsstand selbstständig organisierten Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die Architektenschaft nutzbar zu machen und ins Werk zu setzen.

25 Jahre nach dem Mauerfall kann man nur feststellen: Die Gründung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin, an welches sich die Kolleginnen und Kollegen aus Brandenburg angeschlossen haben, war für alle Beteiligten ein Erfolg, zu dem viele Geburtshelfer aktiv beigetragen haben. Heute blickt der Berufsstand wie selbstverständlich auf das Versorgungswerk, welches dafür Sorge trägt, dass das in der Gesellschaft viel diskutierte Thema „Altersarmut“ für die im Versorgungswerk Versicherten nicht relevant werden wird.

Die diesjährige Ausgabe unseres Info-Briefes soll Sie an das historische Datum vor 25 Jahren erinnern und in unserer schnelllebigen Zeit einen Moment der Rückschau ermöglichen. Mit dieser Ausgabe des Info-Briefes möchten wir Sie zudem wieder über den aktuellen Stand des Versorgungswerkes sowie über weitere interessante Themen rund um Ihr Versorgungswerk informieren.

Inhaltsübersicht:

- I. **Geschäftsjahr 2013 – Dynamisierung der Renten und Anwartschaften**
- II. **Befreiungsrecht für angestellt Tätige von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)**
- III. **Mütterrente von der GRV auch für Teilnehmer des Versorgungswerkes**
- IV. **Neue Termine für das SEPA-Lastschrift-einzugsverfahren im Jahr 2015**
- V. **Höhere Beitragsbemessungsgrenzen bei leicht gesunkenem Beitragssatz: Die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2015**
- VI. **Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlungen für das Geschäftsjahr 2014 ist der 31.12.2014**

I. **Geschäftsjahr 2013**

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin setzte im Geschäftsjahr 2013 die stabile Entwicklung der vergangenen Jahre fort.

Die Anzahl der anwartschaftsberechtigten Teilnehmer stieg von 8.857 in 2012 auf 9.219 zum 31. Dezember 2013 an. Davon sind 53,3% nicht älter als 45 Jahre. Das Versorgungswerk zahlte zum 31. Dezember 2013 126 Altersruhegelder, 59 Ruhegelder bei Berufsunfähigkeit, 40 Witwen-/Witwergelder, 45 Halbwai-sengelder und 35 Kindergelder.

Die Beitragseinnahmen des Versorgungswerkes sind in 2013 um 5,9% auf EUR 49,4 Mio. gestiegen. Der Verwaltungskostensatz beträgt 1,86%.

Das Kapitalanlagevermögen des Versorgungswerkes stieg in 2013 auf EUR 628,9 Mio. an. Die Durchschnittsverzinsung unter Berücksichtigung der Vermögensverwaltungskosten betrug im Geschäftsjahr 4,07%.

Der Aufsichtsrat und die Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes haben deshalb beschlossen, die Ruhegelder und Anwartschaften zum 1. Januar 2015 wiederum um 1,0% zu dynamisieren. Die Gremien des Versorgungswerkes werten diese Dynamisierung als Beleg für die langfristig orientierte kontinuierliche Entwicklung unseres Versorgungswerkes und freuen sich, diese Leistungsverbesserung den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Versorgungswerkes mitteilen zu können.

Das Versorgungswerk konnte zudem der Zinschwankungsreserve erneut Mittel zuführen und auf diese Weise Vorsorge dafür treffen, Schwankungen am Kapitalmarkt ausgleichen zu können. **Hierbei möchten wir noch einmal besonders darauf hinweisen, dass eine Verzinsung der Beiträge in Höhe von 4% bereits in die Leistungserwartungen der Teilnehmer eingerechnet ist, so dass mit der beschlossenen Dynamik in Höhe von 1,0% insgesamt eine Beitragsverzinsung von 5,0% erreicht wurde.**

II. Befreiungsrecht für angestellt Tätige von der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist bei jedem Beschäftigungswechsel seit dem 01.11.2012 ein neuer GRV-Befreiungsantrag über das Versorgungswerk zu stellen (siehe Aktuelles aus dem Versorgungswerk 2012 und 2013), um die Rentenbeiträge zum Versorgungswerk statt zur GRV zu zahlen.

Sind Sie nicht im Bereich der von der GRV sogenannten klassischen berufsspezifischen Tätigkeiten, z.B. angestellte Architektin/angestellter Architekt im Architekturbüro, tätig, ist es hilfreich, wenn der Arbeitgeber bereits auf die richtige Stellenausschreibung achtet. Gesucht werden muss zum Beispiel ein Architekt. Wird dagegen in einer Zeitungsannonce ganz allgemein ein Akademiker gesucht, ist dies für die GRV ein Indiz dafür, dass keine berufsspezifische architektonische Tätigkeit ausgeübt wird.

Besonders wichtig ist für den Bereich der nicht klassisch berufsspezifischen Tätigkeit, dass Sie in Zusammenarbeit mit Ihrem Arbeitgeber eine auf Ihre konkrete Tätigkeit abgestellte detaillierte Beschreibung der von Ihnen ausgeübten berufsspezifischen Tätigkeiten

erstellen. Eine solche Stellenbeschreibung, welche Ihre berufsspezifischen Tätigkeiten ausführlich beschreibt, sollte unter Zugrundelegung z.B. der HOAI und der kammerrechtlichen Regelungen vorgenommen werden.

Wegen der komplexen sozialrechtlichen Zusammenhänge ist es schwierig, allgemein gültige Aussagen zur Erstellung einer Stellenbeschreibung zu treffen. Eine solche ist stets im Einzelfall und konkret bezogen auf die ausgeübte Tätigkeit vorzunehmen. Im Zweifel halten Sie bitte vor Antragstellung Rücksprache mit der Verwaltung des Versorgungswerkes.

III. Mütterrente von der GRV auch für Mitglieder des Versorgungswerkes

Jeder, der ein Kind erzogen hat, hat Anspruch auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der GRV. Für nach 1991 geborene Kinder werden von der Gesetzlichen Rentenversicherung bis zu drei Kindererziehungsjahre anerkannt. Für vor 1992 geborene Kinder wurde dagegen bisher nur ein Jahr als Beitragszeit auf dem Konto der Versicherten gutgeschrieben. Mit der sogenannten Mütterrente wird ab dem 1. Juli 2014 für vor 1992 geborene Kinder ein zusätzliches Jahr als Kindererziehungszeit angerechnet.

Auch für Teilnehmer des Versorgungswerkes besteht aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die Möglichkeit, die Zeiten der Kindererziehung in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) berücksichtigt zu bekommen. Diese Regelung erstreckt sich nunmehr auch auf die erweiterte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992.

Haben Sie die Kindererziehungszeit noch nicht beantragt, müssen Sie diese, auch diejenigen für Geburten vor 1992, durch einen formlosen Antrag unter Beifügung der Geburtsurkunde des/der Kindes/r gegenüber der GRV geltend machen.

Haben Sie die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten bereits beantragt, ist kein Antrag mehr nötig. Die Kindererziehungszeiten sind in diesem Fall bereits in Ihrem Rentenkonto bei der GRV im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelung erweitert.

Beziehen Sie bereits eine Rente von der GRV, wird diese ab 1. Juli 2014 entsprechend erhöht, ein Antrag ist nicht erforderlich. Eine Rentennachzahlung für Zeiträume vor dem 1. Juli 2014 erfolgt nicht.

Wird trotz der nunmehr erweiterten Anrechnung von Kindererziehungszeiten dennoch insgesamt die

sogenannte Wartezeit von 60 Beitragsmonaten dort nicht erreicht, können Sie fehlende Beitragsmonate auf Antrag durch freiwillige Zahlungen auffüllen (vgl. § 282 SGB VI). Dies gilt auch für Personen, die bereits das Alter der Regelaltersgrenze erreicht bzw. überschritten haben. Es können Beiträge für so viele Monate nachgezahlt werden, wie zur Erfüllung der Wartezeit notwendig sind. **Bitte beachten:** Die Frist für die Antragstellung bei der GRV läuft am 31. Dezember 2015 ab.

IV. Neue Termine für das SEPA-Lastschrift-einzugsverfahren im Jahr 2015

Im Rahmen des SEPA-Regelwerks sind wir gesetzlich verpflichtet, die Abbuchungszeitpunkte rechtzeitig bekannt zu geben.

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zum Monatsende, gelten in 2015 folgende Abbuchungstermine:

Monat 2015	Kontobelastung in 2015
Januar	02.02.
Februar	02.03.
März	31.03.
April	30.04.
Mai	01.06.
Juni	30.06.
Juli	31.07.
August	31.08.
September	30.09.
Oktober	02.11.
November	30.11.
Dezember	31.12.

Zahlen Sie Ihre laufenden Versorgungsbeiträge zur Monatsmitte, gelten nachfolgend aufgeführten Abbuchungstermine:

Monat 2015	Kontobelastung in 2015
Januar	15.01.
Februar	16.02.
März	16.03.
April	15.04.
Mai	15.05.
Juni	15.06.
Juli	15.07.
August	17.08.
September	15.09.
Oktober	15.10.
November	16.11.
Dezember	15.12.

Diese Information über die Abbuchungstermine soll dem Beitragszahler die Möglichkeit geben, stets rechtzeitig für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Die für die beiden Abbuchungszeitpunkte einschlägigen Termine finden Sie auch im SEPA-Beitrag des Internetauftritts des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin.

Für Arbeitgeber gelten andere Abbuchungstermine.

V. Höhere Beitragsbemessungsgrenzen bei leicht gesunkenem Beitragssatz; die neuen Beitragshöhen ab 01.01.2015

Bitte betrachten Sie auch die nachfolgende Beilage zu diesem Info-Brief über die ab Januar 2015 geltenden Beitragshöhen. **Die mitgeteilten Werte stehen allerdings noch unter dem Vorbehalt der endgültigen Verabschiedung durch das Bundeskabinett sowie den Bundesrat. Sollten die mitgeteilten Werte noch eine spontane Änderung durch die Politik erfahren, würden wir Sie hierüber durch ein gesondertes persönliches Schreiben erneut informieren.**

Hinweis: Die Beilage Beitragshöhe 2015 liegt dem Info-Brief an Rentner sowie an aus dem Versorgungswerk ausgeschiedene beitragsfreie Teilnehmer nicht bei, weil die darin enthaltenen Informationen für diesen Personenkreis ohne Bedeutung sind.

VI. Steuersparmodell – Fristablauf für freiwillige Beitragszahlungen für das Geschäftsjahr 2014 ist der 31.12.2014

Auch in diesem Jahr möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Sie durch bis zum 31. Dezember 2014 (Zahlungseingang beim Versorgungswerk!) entrichtete freiwillige Beitragsleistungen zwei positive Effekte erzielen können:

1. Freiwillige Beitragsleistungen steigern Ihr Versorgungsniveau, was auch im Hinblick auf die beim Rentenbeginn einsetzende nachgelagerte Besteuerung sinnvoll ist (Stichwort: Vermeidung einer durch nachgelagerte Rentenbesteuerung entstehende Rentenlücke).

2. Durch den für Rentenbeitragszahlungen zulässigen Sonderausgabenabzug reduzieren Sie Ihre Steuerlast zugunsten Ihrer Altersversorgung.

Im Jahr 2014 nahm die Anzahl der Teilnehmer zu, die freiwillig höhere Beiträge zum Versorgungswerk entrichteten, um dadurch ihre Rentenanwartschaften zu erhöhen und gleichzeitig über den Sonderausgabenabzug für geleistete Rentenbeiträge Steuern zu sparen.

Es lassen jedoch immer noch viele, insbesondere jüngere Teilnehmer diese Chance ungenutzt verstreichen. Für alle, die den Sonderausgabenabzug nicht nutzen, entstehen Versorgungslücken. Je jünger diese Teilnehmer sind, desto größer wird nach der Systematik des Alterseinkünftegesetzes diese Versorgungslücke. Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit der Einführung des Sonderausgabenabzugs das Ziel, die dadurch frei werdenden Mittel dazu zu nutzen, durch höhere Beitragszahlungen die Eigenvorsorge zu stärken.

Da der Prozentsatz für den Sonderausgabenabzug gegenüber dem Vorjahr um 2% auf 78% gestiegen ist, ist die Zahlung freiwilliger Beiträge für das Jahr 2014 noch einmal attraktiver geworden!

Fazit: Wer die Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nicht nutzt, reduziert durch das seit 2005 geltende neue Steuersystem sein Versorgungsniveau im Alter, denn die Rente wird in jedem Fall besteuert.

Deshalb möchte ich Sie noch einmal auf Folgendes aufmerksam machen:

1. Im Jahr 2014 sind 78% der von Ihnen tatsächlich an das Versorgungswerk gezahlten Rentenbeiträge als Sonderausgabenabzug von der Steuer absetzbar. Der höchstmögliche Beitrag (Pflicht- und freiwilliger Beitrag), den Sie in diesem Jahr einzahlen können, beträgt für alle Teilnehmer 26.989,20 EUR.

2. Um für den Sonderausgabenabzug 2014 wirksam zu werden, müssen Ihre Zahlungen bis zum 31. Dezember 2014 eingegangen sein.

3. Um Steuern zu sparen, müssen Sie weder eine Riester- noch eine Rürup-Rentenversicherung bei einer privaten Versicherung abschließen. Das Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin ist vom Gesetzgeber für den Sonderausgabenabzug anerkannt und bietet Ihnen bei Höherzahlung eine ertragreiche Versorgung „aus einer Hand“.

4. Freiwillige Zahlungen zum Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin können Sie jedes Jahr leisten, Sie müssen es aber nicht! So bleiben Sie flexibel und können Ihre Altersversorgung und die Steuerersparnis ganz nach Ihren jeweiligen wirtschaftlichen Ver-

hältnissen gestalten. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater!

5. Sie können sich vom Versorgungswerk eine Rentenberechnung erstellen lassen, welche Ihnen die Auswirkungen Ihrer freiwilligen Zahlungen auf Ihre Rentenanwartschaft beim Versorgungswerk zeigt. Setzen Sie sich dazu mit uns in Verbindung.

Für weitere Rückfragen und Beratungen steht Ihnen die Verwaltung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin jederzeit telefonisch sowie im Internet unter www.architektenversorgung-berlin.de gern zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Advents- und Weihnachtszeit und einen gesunden und erfolgreichen Start in das Jahr 2015.

Mit freundlichen Grüßen

Versorgungswerk der Architektenkammer Berlin
Die Vorsitzende des Aufsichtsrates

Dorothee Dubrau